



Merkblatt zur Eichpflicht von Messmitteln, Waagen und Gewichtsstücken

1. Begriffe

Unter dem Begriff **Messmittel** versteht man Massverkörperungen (Etalons), Referenzmaterialien (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase), Messgeräte (z.B. Waage) und Systeme zur Bestimmung der Werte einer physikalischen oder chemischen Messgrösse sowie die entsprechenden Messverfahren. Als Normal gilt ein Messmittel, welches dazu dient, einen oder mehrere Grössenwerte festzulegen, zu verkörpern, zu bewahren oder zu reproduzieren.

Der Begriff **Eichung** bezeichnet die amtliche Prüfung und Bestätigung, dass ein einzelnes Messmittel den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Unter dem Begriff **Verwenderin** ist jede juristische oder natürliche Person, die über die Verwendung des Messmittels bestimmt (Eigentumsverhältnisse sind nicht zu beachten), zu verstehen.

2. Pflicht zur Verwendung der gesetzlichen Masseinheiten

Gemäss dem Bundesgesetz über das Messwesen sind in den Bereichen Handel und Geschäftsverkehr, Gesundheit, Umweltschutz, öffentliche Sicherheit und bei amtlicher Feststellung von Sachverhalten, Messgrössen in gesetzlichen Masseinheiten (Liter, Kilogramm etc.) anzugeben.

3. Pflichten der Verwenderin

Wer ein Messmittel (z.B. Waage) verwendet, ist verpflichtet, sich zu vergewissern, dass die vorschriftsgemäss gekennzeichnet ist, die Messbeständigkeit fristgemäss und regelmässig überprüft wird, das Messmittel für die vorgesehene Verwendung geeignet ist und es richtig verwendet wird.

Wer ein Messmittel verwendet, ist dafür verantwortlich, dass das Messmittel den Anforderungen entspricht und die vorgeschriebenen Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit durchgeführt werden. Die Verwenderin muss dem zuständigen Eichamt den Einsatz eines neuen Messmittels melden und jederzeit Auskunft über die verwendeten Messmittel geben können.

In der Landwirtschaft müssen folgende Messmittel geeicht und zugelassen werden:

- Messmittel zur Bestimmung der Masse im Handel und Geschäftsverkehr (z.B. Tierwaagen, Behälterwaagen für Milch, Messanlagen auf Milchsammelfahrzeugen, Früchte-, Gemüse- und Obstwaagen)
- Waagen für das Wägen und Etikettieren von verpackten Lebensmitteln (z.B. Trockenfleisch, Käse, Würste)
- Kontrollwaagen zur Bestimmung des Endgewichtes von Broten, Würsten etc. (gemäss Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen)
- Kontrollwagen, mit denen das Gewicht von Beeren, Obst etc. bestimmt wird
- Waagen in Verkaufsstellen (z.B. Hofläden), welche den Warenpreis anzeigen oder drucken
- Waagen, welche auf Märkten verwendet werden
- Messmittel zur Berechnung einer Gebühr, eines Zolles, einer Steuer oder Ähnlichem (z.B. Schnapswaagen, Schnapskessel)
- Milchautomaten (Münzautomaten für den Ausschank von offener Milch)

4. Häufigkeit der Eichung bei landwirtschaftlichen Messmitteln

Eichungen bei Waagen und Milchzählern müssen periodisch wiederholt werden. Der Eichturnus beträgt in der Landwirtschaft z.B. bei elektronischen Waagen 24 Monate, bei Laufgewichtswaagen 36 Monate. Waagen, welche regelmässig auf Märkten verwendet werden, müssen jährlich geeicht werden.

5. Nacheichung und Gültigkeit der Eichung

Eichung jedes Jahr

- Waagen, welche auf Zufallspackungen Menge, Grundpreis und Verkaufspreis abdrucken
- Fertigpackungskontrollwaagen in Abfüll- und Abpackstrasse
- Radlast-Wiegegeräte für Verkehrskontrollen durch die Polizei
- stationäre Milchannahmewaagen
- Waagen in Nassbetrieben (Schlachtbetriebe, Chemiebetriebe)
- selbsteinspielende und halbselbsteinspielende Waagen, welche auf Märkten verwendet werden
- dauerbelastet fahrzeugmontierte Waagen und Waagen, in Handhubwagen oder Stapler

Eichung alle drei Jahre

- Laufgewichtswaagen über fünf Tonnen
- selbsteinspielende und halbselbsteinspielende Waagen, auf landwirtschaftlichen Betrieben

Eichung alle vier Jahre

- Nichtselbsteinspielende Waagen müssen alle 4 Jahre nachgeeicht werden, alle übrigen Waagen alle 2 Jahre.

→ Die Eichung der Waagen gilt nur für Wägungen innerhalb des Wägebereichs.

6. Aufgaben und Befugnisse der Eichmeisterinnen und Eichmeister

Das Eichamt, resp. der Eichmeister, prüft während der Verwendungsdauer eines Messmittels periodisch dessen Messbeständigkeit. Die Messbeständigkeit wird ausserdem geprüft, wenn:

- Anzeichen dafür gibt, dass das Messmittel nicht mehr den rechtlichen Anforderungen entspricht
- Sicherungsmechanismen verletzt sind
- messrelevante Teile repariert wurden.

Die Messmittel müssen in einem einwandfreien Zustand zur Prüfung gestellt werden.

Die Eichmeister kontrollieren in unregelmässigen Zeitabständen während der Verwendungsdauer der Waagen, ob die Waagen geeignet sind und ob die Verwendung korrekt ist. Ausserdem kontrollieren sie, ob die Waagen das vorgeschriebene Konformitätszeichen und Eichzeichen aufweisen und ob die Nacheichung fristgemäss durchgeführt wurde.

7. Vorschriftswidrige Messmittel, Verletzung der Auskunftspflicht

Wer Messmittel, welche die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, vorsätzlich in Verkehr bringt oder verwendet, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.- bestraft. Wer den Vollzugsorganen (z.B. kantonale Eichmeister) Auskunft, Unterstützung oder freien Zutritt zu den Messmitteln verweigert, wird ebenfalls mit Busse bis zu Fr. 10'000.- bestraft. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

8. Missachtung der Vorschriften über die Mengenangabe

Wer die vorgeschriebene Mengenangabe vorsätzlich unterlässt oder vorgepackte Güter, welche den Füllmengenvorschriften nicht entsprechen, vorsätzlich in Verkehr bringt, wird mit Busse bis zu Fr. 20'000.- bestraft. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.- bestraft.

9. Meldung von eichpflichtigen Messmitteln

Melden Sie Ihre eichpflichtigen Messmittel an ein Eichamt in Ihrer Nähe. Dafür werden folgende Angaben benötigt: Name und Adresse des Besitzers bzw. des Aufstellungsortes. Sowie die Bezeichnung, Marke, Typ und Seriennummer des Messmittels.